Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2006) 4180 endg. der Kommission vom 20. September 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR Abkommen (Sache COMP/F-1/38.121 — Rohrverbindungen) sowie hilfsweise auf Herabsetzung der gegen die Klägerin mit der Entscheidung verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Viega GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 24. März 2011 — Legris Industries/Kommission

(Rechtssache T-376/06)

„Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Rohrverbindungen aus Kupfer und Kupferlegierungen — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung“

1. *Verfahren — Klageschrift — Formerfordernisse — Ermittlung des Streitgegenstands — Kurze Darstellung der Klagegründe — Pauschale Verweisung auf andere, der Klageschrift als Anlage beigefügte Schriftstücke — Unzulässigkeit (Satzung des Gerichtshofs, Art. 21; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 44 § 1 Buchst. c) (vgl. Randnrn. 30-32)*

2. *Wettbewerb — Gemeinschaftsvorschriften — Zuwiderhandlungen — Zurechnung — Muttergesellschaft und Tochtergesellschaften — Wirtschaftliche Einheit — Beurteilungskriterien — Annahme, dass die Muttergesellschaft entscheidenden Einfluss auf die zu 100 % von ihr gehaltenen Tochtergesellschaften ausübt — Von einer Holdinggesellschaft gehaltene Tochtergesellschaft — Umstand, der nicht ausreicht, die Annahme zu entkräften (Art. 81 Abs. 1 EG) (vgl. Randnrn. 47-54, 58)*

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C(2006) 4180 der Kommission vom 20. September 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/F-1/38.121 — Rohrverbindungen)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Legris Industries SA trägt die Kosten.

Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 24. März 2011 — IMI u. a./Kommission

(Rechtssache T-378/06)

„Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Rohrverbindungen aus Kupfer und Kupferlegierungen — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Geldbußen — Maßgeblicher Umsatz — Mitteilung über die Zusammenarbeit — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Gleichbehandlung“